

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, die zwischen VTP Schröder – Technische Planung Veranstaltungstechnik, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, und seinen Auftraggebern über Beratungs-, Planungs-, Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik und Versammlungsstätten geschlossen werden.
- (2) Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:
  - Technische Beratung von Versammlungsstätten,
  - Analyse bestehender technischer Einrichtungen,
  - Planung technischer Anlagen und Konzepte,
  - Erstellung technischer Dokumentation,
  - Meisterdienstleistungen und technische Leitung,
  - Sicherheitsrelevante Betreuung von Veranstaltungen,
  - Koordination technischer Abläufe, Unterstützung bei Inbetriebnahme
  - Sowie, Weitere vereinbarten Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik.
- (3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB als auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- (5) Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Leistungsbeschreibungen oder projektbezogene Verträge haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie abweichende Regelungen enthalten.
- (6) Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB gilt auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass erneut ausdrücklich auf sie hingewiesen werden muss.

## §2

### Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Betreuungsleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik, Versammlungsstätten und technischer Veranstaltungsabläufe.
- (2) Gegenstand der Leistungen können insbesondere sein:
  - Technische Bestandaufnahme,
  - Beratung zu technischen Einrichtungen und Anlagen,
  - Konzeptionelle Planung technischer Lösungen,
  - Erstellung technischer Unterlagen und Empfehlungen,
  - Meisterdienstleistungen,
  - Technische Veranstaltungsbetreuung,
  - Sicherheitsbezogenen Abstimmungen,
  - Koordination technischer Gewerke,
  - Unterstützung bei Inbetriebnahme,
  - Sowie weitere individuell vereinbarte Leistungen.
- (3) Beratungs- und Planungsleistungen erfolgen nach bestem fachlichem Wissen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bekannten Informationen, geltenden Vorschriften sowie anerkannten Regeln der Technik.

- (4) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keine vollständige Fachplanung im Sinne einer genehmigungs- und ausführungsfähigen Gesamtplanung.
- (5) Beratungsleistungen stellen Empfehlungen dar und begründen keine Garantie für wirtschaftliche, technische, rechtliche oder behördliche Ergebnisse oder Genehmigungen.
- (6) Eine technische Betreuung oder Meisterdienstleistung entbinden den Betreiber, Veranstalter oder sonstige Verantwortliche nicht von deren gesetzlichen Pflichten, insbesondere nicht von Betreiber-, Organisations-, Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflichten.
- (7) Der genaue Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag oder der projektbezogenen Leistungsbeschreibung.

### **§3**

#### **Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen.
- (2) Insbesondere hat der Auftraggeber:
  - Sämtliche erforderlichen Unterlagen, Pläne, Dokumentationen und Informationen vollständig und rechtzeitig bereitzustellen,
  - Zugang zu den betroffenen Räumlichkeiten, Anlagen und technischen Einrichtungen zu ermöglichen,
  - Einen fachlich geeigneten Ansprechpartner zu benennen,
  - Bestehende Sicherheitsvorgaben, Gefährdungen, Betriebsanweisungen sowie bekannte Besonderheiten der Versammlungsstätte oder Veranstaltung mitzuteilen,
  - Bekannte Mängel, Schäden oder sicherheitsrelevante Einschränkungen unverzüglich offenzulegen,
  - Erforderliche Genehmigungen, Freigaben oder behördliche Abstimmungen rechtzeitig auf eigene Verantwortung einzuholen, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Beauftragten Leistung sind.
- (3) Verzögerungen, Mehraufwand oder Einschränkungen, die aufgrund verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Hierdurch entstehenden zusätzlicher Aufwand kann gesondert berechnet werden.
- (4) Die gesetzlichen Pflichten des Betreibers, Veranstalters oder sonstigen verantwortlicher Personen bleiben auch während der Tätigkeit des Auftragnehmers unberührt. Dies gilt insbesondere für Betreiber-, Organisations-, Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht.

### **§4**

#### **Angebote und Vertragsschluss**

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, beträgt die Bindefrist für Angebote 14 Kalendertage ab Ausstellungsdatum.
- (3) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch Unterzeichnung eines Vertragsdokuments oder durch tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

- (4) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen sind ausschließlich das jeweilige Angebot, die Leistungsbeschreibung sowie ergänzende schriftliche Vereinbarungen.
- (5) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfang bedürfen der Schriften oder textlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für Änderungen von Terminen, Leistungsinhalten oder Vergütungen.
- (6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer oder dessen bevollmächtigten Vertretern bleiben hiervon unberührt, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit mindestens einer Textform.
- (7) Angaben in Konzepten, Planungen, technischen Unterlagen oder Präsentationen stellen keine garantierten Eigenschaften oder zugesicherten Erfolge dar, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## **§5**

### **Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Angebots, der vereinbarten Preislisten oder nach tatsächlichem Aufwand.
- (2) Leistungen können insbesondere auf Basis von:
  - Stundensätzen
  - Tagessätzen
  - Pauschalen Projektvergütungen oder
  - Individuell vereinbarten Vergütungsmodellenabgerechnet werden.
- (2a) Die jeweiligen gültigen Vergütungssätze, Zuschläge, Fahrtkosten und Nebenkosten ergeben sich aus dem individuellen Angebot, der aktuellen Preisliste oder der jeweiligen Projektvereinbarung.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gelten angefangene Stunden als anteilig vergütungspflichtig. Reise-, Vorbereitungs-, Warte- und Abstimmungszeiten können gesondert berechnet werden, sofern diese vereinbart wurden.
- (4) Fahrt-, Reise-, Übernachtungs-, Versand-, Park-, Maut- sowie sonstige projektbezogene Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (5) Material-, Miet-, Fremdleistungs- und Beschaffungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern diese zur Leistungserbringung erforderlich sind.
- (6) Für Leistungen außerhalb üblicher Geschäftszeiten sowie für Nacht-, Sonn-, Feiertags- oder kurzfristig angeforderte Einsätze können Zuschläge berechnet werden, sofern dies vereinbart ist.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem bisherigen Leistungsstand oder zur Deckung projektbezogener Vorleistungen zu verlangen.
- (8) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.
- (9) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich offener Forderungen zurückzustellen, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (10) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

- (11) Für Vor-Ort-Einsätze gilt, sofern nicht anders vereinbart, eine Mindestbuchungsdauer von 3 Stunden. Darüberhinausgehende Zeiten werden anteilig oder nach angefangenen Stunden berechnet.

## **§6**

### **Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt**

- (1) Vereinbarte Termine, Fristen und Zeitangaben gelten grundsätzlich nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- (2) Voraussetzung für die Einhaltung vereinbarter Termine ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers gemäß §3 dieser AGB. Verzögerungen aufgrund fehlender Unterlagen, verspäteter Freigabe, mangelnder Zugänglichkeit oder sonstiger unzureichender Mitwirkung verlängern vereinbarte Fristen entsprechend.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die durch Umstände verursacht werden, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen. Hierzu zählen insbesondere:
- Höhere Gewalt,
  - Behördliche Maßnahmen,
  - Strom-, Netzwerk- oder Infrastrukturausfälle,
  - Ausfälle von Fremdgewerken oder Dienstleistern,
  - Streiks oder Arbeitskämpfe,
  - Verkehrsbehinderungen,
  - Extreme Wetterereignisse,
  - Krankheit,
  - Materialengpässe,
  - Technische Störungen
  - oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.
- (4) Im Fall solcher Ereignisse verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- (5) Muss eine Veranstaltung, Betreuung oder technische Leistung aufgrund von Umständen nach Absatz 3 verschoben, unterbrochen, beendet oder angepasst werden, bemühen sich die Vertragsparteien um eine zumutbare Ersatzlösung. Bereits entstandene Aufwendung und erbrachte Leistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.
- (6) Terminverschiebung oder Änderungen des Leistungszeitraums durch den Auftraggeber bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers. Hierdurch entstehender Mehraufwand, zusätzliche Reisezeiten, Ausfallzeiten oder Zusatzkosten können gesondert berechnet werden.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen vorübergehend auszusetzen, soweit dies aus Sicherheitsgründen, aufgrund behördlicher Anforderungen oder wegen erheblicher Gefährdungen für Personen, Sachwerte oder dem ordnungsgemäßen Veranstaltungsbetrieb erforderlich ist.

## **§7**

### **Fremdtechnik, Bestandsanlagen und Sicherheitsmängel**

- (1) Soweit der Auftragnehmer mit bestehenden technischen Anlagen, Einrichtungen, Installationen oder durch Dritte bereitgestellter Technik arbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage einer äußerlich erkennbaren und zumutbaren Prüfung im Rahmen des jeweiligen Auftragsumfangs.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr oder Haftung für:
  - Bestandstechnik,
  - Altinstallation,
  - Verdeckte Mängel,
  - Nicht erkennbare Schäden,
  - Unvollständige Dokumentation,
  - Oder Leistungen und Materialien Dritter,

sofern diese nicht ausdrücklich Gegenstand einer gesonderten Prüfung oder Beauftragung sind.

- (3) Festgestellte Sicherheitsmängel, technische Risiken oder Abweichungen von geltenden Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik werden dem Auftraggeber beziehungsweise Betreiber im Rahmen der Möglichkeiten mitgeteilt.
- (4) Die Verantwortung für die Beseitigung der festgestellten Mängel sowie für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Versammlungsstätte, technische Anlagen und Einrichtungen verbleibt beim Betreiber beziehungsweise der jeweils verantwortlichen Stelle.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten oder Veranstaltungsbetreuungen ganz oder teilweise abzulehnen oder zu unterbrechen, sofern erhebliche Sicherheitsmängel bestehen oder notwendige Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden.

## **§8**

### **Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei einfach fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Eine weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für:
  - Entgangenen Gewinn,
  - Ausgebliebene Einnahmen
  - Produktions- und Nutzungsausfälle
  - Veranstaltungsabbrüche,
  - Programmänderungen,
  - Verzögerungsschäden,
  - Mittelbare Schäden,
  - Folgeschäden,

- Datenverluste,
- oder Schäden aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers oder Dritter,

sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

- (5) Soweit Leistungen auf Empfehlungen, Einschätzungen oder Beratungen beruhen, wird keine Haftung für wirtschaftliche, behördliche oder veranstaltungsbezogene Entscheidungen des Auftraggebers übernommen.
- (6) Für Leistungen, Anlagen, Materialien oder Technik Dritter übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des eigenen Leistungsumfang sind.
- (7) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beziehungsweise die bestehende Betriebshaftpflichtdeckung begrenzt.
- (8) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen beauftragten Dritten des Auftragnehmers.

## **§9**

### **Verantwortung bei Veranstaltungen und Sicherheitsentscheidungen**

- (1) Die Verantwortung des Betreibers, Veranstalters sowie sonstiger verantwortlicher Personen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bleibt durch die Tätigkeit des Auftragnehmers unberührt. Dies gilt insbesondere für Betreiberpflichten, Veranstalterpflichten, Verkehrssicherungspflichten sowie Pflichten aus dem Versammlungsstättenrecht und dem Arbeitsschutz.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt nur die ausdrücklich vertraglich vereinbarten Aufgaben und Verantwortungsbereiche. Eine Gesamtverantwortung für die Veranstaltung oder den Betrieb der Versammlungsstätte wird nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Der Veranstalter beziehungsweise Betreiber hat sicherzustellen, dass:
  - erforderliche Genehmigungen vorliegen,
  - behördliche Auflagen eingehalten werden,
  - ausreichendes und geeignetes Personal verfügbar ist,
  - Rettungs- und Fluchtwege freigehalten werden,
  - sowie alle sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt werden.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei erkennbaren Gefährdungen für Personen, Sachwerte oder den sicheren Veranstaltungsablauf notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen sowie sicherheitsrelevante Anweisungen zu erteilen.
- (5) Bestehen erhebliche Sicherheitsmängel oder Gefahrenlagen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen zu unterbrechen, einzelne Abläufe auszusetzen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abubrechen, sofern dies zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.
- (6) Sicherheitsrelevante Entscheidungen und Maßnahmen haben Vorrang vor wirtschaftlichen, organisatorischen, künstlerischen oder zeitlichen Interessen.
- (7) Soweit dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit Weisungs- oder Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, gelten diese ausschließlich im erforderlichen Umfang zur Gewährleistung eines sicheren Veranstaltungsbetriebs.
- (8) Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgen von Sicherheitsentscheidungen, Unterbrechungen oder Veranstaltungsabbrüchen, die aufgrund objektiv erkennbarer Gefahrenlagen, behördlicher Anforderungen oder sicherheitsrelevanter Einschätzungen erfolgen, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

## **§10**

### **Schulungen, Unterweisungen und Einweisungen**

- (1) Schulungen, Unterweisungen und technische Einweisungen des Auftragnehmers dienen ausschließlich der Vermittlung allgemeiner oder systemspezifischer Kenntnisse im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs.
- (2) Schulungen oder Unterweisungen ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen, Ausbildungen, Befähigungen, Prüfungen oder sicherheitsrelevanten Nachweise.
- (3) Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen, sicheren und rechtskonformen Betrieb von Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen verbleibt unabhängig von Schulungen oder Unterweisungen beim Betreiber, Veranstalter beziehungsweise den jeweils verantwortlichen Personen.
- (4) Unterweisungen und Einweisungen beziehen sich ausschließlich auf die jeweils behandelten Systeme, Anlagen, Funktionen oder Betriebsabläufe. Eine Übertragbarkeit auf andere technische Einrichtungen oder Anwendungsbereiche wird nicht geschuldet.
- (5) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass geschulte Personen Inhalte dauerhaft fehlerfrei anwenden oder jederzeit vollständig umsetzen können.
- (6) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erfolgen Schulungen ohne abschließende Prüfung, Zertifizierung oder Befähigungsfeststellung.
- (7) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass teilnehmende Personen über ausreichende Grundkenntnisse sowie die erforderliche körperliche, sprachliche und fachliche Eignung verfügen.

## **§11**

### **Nutzungsrechte an Konzepten und Unterlagen**

- (1) Sämtliche vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Konzepte, Zeichnungen, Planungen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnisse verbleiben, soweit gesetzlich zulässig, geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
  - technische Konzepte,
  - Veranstaltungs- und Sicherheitskonzepte,
  - CAD-Zeichnungen,
  - Ablauf- und Einsatzpläne,
  - technische Dokumentationen,
  - Schalt- und Belegungspläne,
  - Präsentationen,
  - Schulungsunterlagen,
  - Kalkulationen,
  - sowie vergleichbare Unterlagen und Dateien.
- (3) Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich für den vertraglich vereinbarten beziehungsweise projektbezogenen Zweck.
- (4) Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Nutzung durch Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich Vertragszweck ist.
- (5) Änderungen oder Bearbeitungen der Unterlagen durch den Auftraggeber oder Dritte erfolgen ausschließlich auf eigene Verantwortung. Der Auftragnehmer haftet nicht für daraus entstehende Folgen, Mängel oder Schäden.

- (6) Die Herausgabe offener Arbeitsdateien, editierbarer CAD-Dateien, Quelldateien oder vergleichbarer bearbeitbarer Datenformate ist nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemeine fachliche Erkenntnisse, Methoden, Erfahrungen und nicht vertrauliche Inhalte aus Projekten weiterhin im Rahmen der eigenen beruflichen Tätigkeit zu verwenden.

## **§12**

### **Kündigung, Terminabsagen und Stornierungen**

- (1) Beide Vertragsparteien können Dauerschuldverhältnisse oder laufende Projektverträge aus wichtigem Grund kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Bereits erbrachte Leistungen, entstandene Aufwendungen sowie verbindlich beauftragte Fremdleistungen sind im Falle einer Kündigung oder Stornierung vom Auftraggeber vollständig zu vergüten.
- (3) Terminabsagen, Verschiebungen oder Stornierungen durch den Auftraggeber bedürfen mindestens der Textform.
- (4) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, folgende pauschale Ausfall- beziehungsweise Stornierungskosten zu berechnen:
  - bis 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 25 % der vereinbarten Vergütung,
  - bis 7 Kalendertage vor Leistungsbeginn: 50 % der vereinbarten Vergütung,
  - bis 48 Stunden vor Leistungsbeginn: 75 % der vereinbarten Vergütung,
  - unter 48 Stunden vor Leistungsbeginn oder bei Nichtinanspruchnahme: 100 % der vereinbarten Vergütung.
- (5) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vereinbarte Leistungen abzusagen oder zu unterbrechen, sofern:
  - erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden,
  - erhebliche Sicherheitsmängel bestehen,
  - behördliche Vorgaben entgegenstehen,
  - offene Forderungen trotz angemessener Fristsetzung bestehen,
  - oder eine sichere und ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht möglich ist.
- (8) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers bestehen keine Schadensersatzansprüche wegen Terminabsagen oder Leistungsunterbrechungen.
- (9) Bereits reservierte Zeiträume, Personaldispositionen, Reiseplanungen und projektbezogene Vorbereitungsleistungen gelten als vergütungspflichtiger Aufwand, auch wenn die Veranstaltung oder Leistung später abgesagt oder verkürzt wird.

## **§13**

### **Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung, Kommunikation, Rechnungsstellung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- (3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies:
  - zur Vertragserfüllung erforderlich ist,
  - gesetzlich vorgeschrieben ist,
  - oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- (4) Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust, Missbrauch oder unbefugtem Zugriff.
- (5) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die gesonderte Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

## **§14**

### **Leistungsabgrenzung und Ausschluss von Prüfleistungen**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keine:
  - Prüfungen nach DGUV-Vorschriften,
  - Prüfungen nach DIN-, VDE- oder vergleichbaren Normen,
  - baurechtlichen Abnahmen,
  - behördlichen Prüfungen oder Genehmigungsverfahren,
  - statischen Berechnungen,
  - statischen Nachweise,
  - statischen oder konstruktiven Freigaben,
  - Sachverständigenleistungen,
  - oder rechtsverbindlichen sicherheitstechnischen Bewertungen.
- (2) Hinweise, Empfehlungen oder Einschätzungen des Auftragnehmers ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, Nachweise, Abnahmen oder Genehmigungen.
- (3) Der Auftraggeber beziehungsweise Betreiber bleibt verantwortlich für die Beauftragung erforderlicher Fachplaner, Prüfer, Sachverständiger, Statiker oder Behördenabnahmen.
- (4) Sofern Dokumentationen, Protokolle oder technische Unterlagen erstellt werden, dienen diese ausschließlich der projektbezogenen Information und stellen keine rechtsverbindlichen Prüf- oder Abnahmebescheinigungen dar.
- (5) Art und Umfang einer Dokumentation richten sich ausschließlich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Eine vollständige oder fortlaufende Dokumentation sämtlicher Tätigkeiten wird nicht geschuldet.

## **§15**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (6) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers.